

## Beglaubigte Abschrift

Landgericht Kassel

10 O 310/26



## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Jörg Reinholz, Hafenstraße 67, 34125 Kassel

- Antragsteller -

gegen

Andreas Manfred Skrzepietz [REDACTED] 94, 30655 Hannover

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

Geschäftszeichen: 000157-26

hat das Landgericht Kassel – 10. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer, die Richterin am Landgericht Humburg und den Richter Dr. Papadopoulos am 16.04.2026 beschlossen:

- 1) Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten
  - A) „Ja, Schläger machen oft Eindruck auf Frauen. Man kennt ja die Geschichten von Frauen, die sich regelmäßig verprügeln lassen und trotzdem zu ihrem Peiniger zurückkehren. Reinholz ist ja zum Glück geschieden“  
und/oder
  - B) „Er hatte wohl einen Richter als „kriminell“ bezeichnet und wurde verurteilt. Reinholz ist also vorbestraft.“

---

und/oder

- J) „Der Lügner Reinholz unterstellt hier, daß ich das Tragen des Maulkorbs verweigert hätte. Wenn ich das getan hätte, wäre ich verhungert, weil man mich in keinen Supermarkt gelassen hätte. Er geht aber noch weiter: Er behauptet, ich sei für den Tod meines Vaters verantwortlich. An seiner Stelle wäre ich vorsichtig mit solchen Äußerungen, sonst könnte man seine Tochter mal fragen, warum sie den Kontakt zu ihm abgebrochen hat...“

und/oder

- K) „Natürlich hat das AG eine Anklage zugelassen. Reinholz lügt auch hier wieder.“

und/oder

- M) „So wie es sich für einen Narzissten gehört.“

wenn dies jeweils geschieht wie in dem am 27.02.2026 unter <https://docmacher.substack.com/> veröffentlichten und/oder dem per E-Mail versandten Artikel „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“:

Haben Sie diese E-Mail weitergeleitet? Für mehr Content [hier abonnieren](#)

## Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel

DOCMACHER  
FEB. 27



IN DER APP LESEN ↗

*Wundert sich noch jemand, dass DER während der Corona-Pandemie keine Maske tragen wollte - und das obwohl sein Vater - Skrzipeletz drängt auch damit selbst in die Öffentlichkeit - wohl schon damals an Krebs litt?*

Der Lügner Reinholz unterstellt hier, daß ich das Tragen des Maulkorbs verweigert hätte. Wenn ich das getan hätte, wäre ich verhungert, weil man mich in keinen Supermarkt gelassen hätte. Er geht aber noch weiter: Er behauptet, ich sei für den Tod meines Vaters verantwortlich. An seiner Stelle wäre ich vorsichtig mit solchen Äußerungen, sonst könnte man seine Tochter mal fragen, warum sie den Kontakt zu ihm abgebrochen hat...

*Tatsächlich war es, der sich mehrfach in öffentlicher Schrift an den durch ihn verursachten Schaden durch Prozesskosten ergötzt - regelrecht „einen runtergeholt“*

Ich habe keine Schäden verursacht. Reinholz hat mindestens 10 Verfahren gegen mich verloren und dafür bezahlt. Ich soll sogar als Zweitschuldner für ihn haften, weil er laut LG Frankfurt amtsbekannt pfandlos ist. Und wer amtsbekannt pfandlos ist, macht auch keine "Dienstreisen". Jedenfalls gibt es keinerlei Beweise für eine Berufstätigkeit des selbsternannten Privat- und Juradozenten, den man Hochstapler nennen darf.

Falls er aber nicht pfandlos ist, kann er ja die Prozesskosten an das LG Frankfurt überweisen. Er war verurteilt worden, weil er meine Unterschrift veröffentlicht hatte. Mit einem bizarren "Gutachten" (er ist auch selbsternannter Gerichtsgutachter) wollte er nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Dann ist da noch eine offene Rechnung eines Anwalts. Und die nächste kommt auch bald, weil das OLG seine schwachsinnige Berufung ablehnen wird.

*So hatte - anders als Skrzipeletz behauptet - das AG Kassel die Anklage gegen mich wegen angeblicher Beleidigung des Richters Lohmann gerade nicht zugelassen*

Einen Namen habe ich nie genannt. Natürlich hat das AG eine

1-Mar-2026 16:24 Joerg-Reinholz  
Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel

<https://3c.gmx.net/mail/client/mailbody/tmail1772232866>

Anklage zugelassen. Reinholz lügt auch hier wieder.

wegen Beweishandlung und Unter-Nachrede

wird die Anklage der Staatsanwaltschaft Kassel vom 17.09.2012 (Abt.zeichen: 25-0-1-3517/11) zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Richter am hiesigen Gericht eröffnet.

Richtig, nur das weitere Verfahren zu eröffnen.

Nach herrschender Rechtsprechung handelt es sich bei einer öffentlichen Verurteilung an  
Kriminalstrafenverfahren, die nicht durch den Beschäftigten/den/den 1.09.  
880/14.09.14-Merkung/Vermerk/Arb. 6. Abs. 1.09.14 (vgl. Rv.Übld. 12  
2011-11-14)

Er hatte wohl einen Richter als "kriminal" bezeichnet und wurde verurteilt. Reinholz ist also vorbestraft. Diesen Teil des Urteils hat er natürlich nicht veröffentlicht. Typisch Reinholz: Seine seltenen Siege feiert er ganz groß, seine zahlreichen Niederlagen verschweigt er. So wie es sich für einen Narzissten gehört...

Eigentlich sollte er ja Verständnis für meinen Privatkrieg gegen Amtsrichter Wöltje haben, denn ich mache ja auch nichts anderes als er im Fall Lohmann. Das Urteil des AG Kassel kann ich jedenfalls gut gebrauchen, zumindest den ersten Teil. Danke dafür!

P.S.:

*Also mir kam er weitaus kleiner und als „leicht umschubbar“ vor.*

Ich habe das anders in Erinnerung. Das kleine Großmaul aus Kassel stieß mit einer Mitarbeiterin des Gerichts zusammen und wurde fast zu Boden geschleudert. Die Frau war nicht etwa 1,90m groß und wog 150 Kilo sondern mindestens so klein wie er.

*Im Übrigen passte Skrzipek sehr gut in mein Schulhof-Jagdmuster. Ich habe nie mit Typen den Schulhof aufgewischt, die kleiner waren als ich*

Das wäre auch wohl kaum möglich gewesen. Es sei denn, Reinholz hätte sich an Erstklässlern vergriffen. Zutrauen würde ich es ihm.

*Ansehenspunkte“ bei den Mädels*

Ja, Schläger machen oft Eindruck auf Frauen. Man kennt ja die Geschichten von Frauen, die sich regelmäßig verprügeln lassen und trotzdem zu ihrem Peiniger zurückkehren. Reinholz ist ja zum Glück geschieden.

War seine Gewalttätigkeit der Grund, warum er an der Oberschule nicht zum Abitur zugelassen wurden? Oder war es sein

Schulversagen? Immerhin kann er ja bis heute nicht deklinieren. Und wie es mit der Prozentrechnung aussieht, wissen wir ja seit er behauptete, ich müsse den allergrößten Teil der Gerichtskosten tragen. Dieser "allergrößte Teil" waren 33% und das LG Frankfurt hat ihm diese schwachsinnige Behauptung verboten.

Aus politischen Gründen wurden er jedenfalls nicht ausgeschlossen denn dann hätte man ihn auch an der VHS nicht zugelassen. Das Regime war bestimmt nicht so blöd, Kritiker durch die Hintertür die Hochschulzugangsberechtigung zu erteilen. Außerdem zeigt die Tatsache, daß er zu einer Zeit, als seine Mitbürger auf die Straße gingen, um das SED-Regime zu stürzen, brav bei der NVA diente wie sehr er das Regime bejahte. Ein klassischer Untertan und Prototyp des autoritären Charakters nach Horkheimer&Adorno.

**Los Reinholz, klagen Sie. Vielleicht hilft Ihnen ja Richter Wöltje.**

- 2) Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten

H) „Und wegen Verleumdung des Richters Lohmann als „kriminell“ will er auch nicht verurteilt worden sein. Warum steht das dann so in dem Urteil des AG Kassel? Vielleicht kann er das ja mal erklären.“

wenn dies geschieht wie am 28.02.2026 in dem Artikel „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ auf dem Blog des Antragsgegners auf <https://docmacher.substack.com>:

## Neue Lügen aus dem Kasseler Slum



DOCUMAKER  
07.08.2025



Tellen ...

Jörg Reinholz gibts keine Ruhe: Nun behauptet er, zum Kriegsdienst in der NVA gezwungen worden zu sein. Im Ernst! Gezwungen!

In der DDR wurde niemand zum Kriegsdienst gezwungen. Es gab nämlich die Möglichkeit, Bauvolant zu werden.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Bauvolant>

Das war natürlich mit gewissen Nachteilen verbunden und die wollte Jörg Reinholz wohl nicht im Kauf nehmen. Er ging den Weg des geringsten Widerstands und stellte sich nie einen Ausreisetrang. Ich hatte darüber bereits geschrieben:

### Die Spinnerereien des Selbsternannten (7)

09.08.2025 11. August 2025

Der miserable Slumbewohner, Tiefbetrüger und Denunziant Jörg Reinholz aus Kassel prahlte vor einigen Monaten damit, mich wieder mal denunziert zu haben. Wegen Nötigung und Prozessbetrug. Dazu muß man wissen, daß jeder, der den psychisch kranken Herrn Reinholz verklagt, Rechtsmissbrauch und Prozeßbetrug begeht, weil Reinholz nämlich Sonderrechte hat...

Read full story →

Reinholz behauptet auch, daß LG Kassel habe mir verboten, ihn Lügner zu nennen. Das ist völliger Unsinn, denn seine Lügen sind ja nachweisbar. Da ist z.B. die im Februar 2025 Behauptung, ich sei kürzlich wegen Volksverhetzung verurteilt worden.

Bild: Urheber: Frank Schultenburg, Lizenz: CC BY-SA 4.0

... „alles“ für „gut und richtig“ halt, was der kürzlich wegen Volksverhetzung rechtskräftig verurteilte Quisling Andreas Stippelberg so schreibt, berichtet NTV.

Der Lügner Reinholz leugnet, diesen Satz geschrieben zu haben. "Nazi" hatte ihm schon das OLG verboten, da ist dann wohl eine Ordnungsstrafe fällig. Und da er laut LG Frankfurt pfandlos ist, wird es wohl auf Ordnungshaft hinauslaufen.

1-Nov-2025 16:25 Joerg-Reinholz

01.03.2019 13:35

Neue Lügen auf dem Kasseler Baum - Docmacher's Substack

20

Und wegen Verleumdung des Richters Lohman als "kriminell" will er auch nicht verurteilt werden sein. Warum steht das dann so in dem Urteil des AG Kassel? Vielleicht kann er das ja mal erklären.

Dann ist da noch ein Urteil des AG Kassel (415C 1492/25), das Reinholz als Sieg feiert. Dieses Urteil wurde aber aufgehoben:

hat das Amtsgericht Kassel durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hommes auf die mündliche Verhandlung vom 23.07.2025 für Recht erkannt:

Das Urteil vom 11.06.2025 wird aufgehoben.

Die Kosten des Aufhebungsverfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Verfügung trägt der Aufhebungsbeklagte.

Der Aufhebungsbeklagte ist Reinholz.

P.S.:

<https://joerg-reinholz.blogspot.com/2025/08/das-ware-doch-nicht-notig-gewesen-herr.html>

Übermorgen ist Verhandlung in zwei Berufungssachen vor dem OLG Frankfurt, die zum einen der Kläger Andreas Skrzipeletz aus Hannover, zum anderen Frau Dr. Ina Frasi vom LG Frankfurt mündlich machte, weil diese nicht begriff- und „par law“ nicht wahrhaben wollte - dass der Kläger diese und das Recht überlebt missbraucht.

Ja, das Verfahren vor dem OLG, das mit einer weiteren Klatsche für Querulanten-Jürg endete.

2. In Bezug auf den Kläger gegenüber Dritten zu behaupten/behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten/verbreiten zu lassen

a) „Wortwahl des sich auch sonst durch eigene öffentliche Schrift als ziemlich hiesigen Narzisst [...] entblösenden „Docmacher“ Andreas Skrzipeletz aus Hannover“.

b) „Wortwahl des sich auch sonst durch eigene öffentliche Schrift als ziemlich hiesigen [...] Verleumder und Stalker entblösenden „Docmacher“ Andreas Skrzipeletz aus Hannover“.

Und die nächste Klatsche folgt schon bald, denn das OLG hat schon angekündigt, seine erneute Berufung abzuweisen.

1. Nov 2025 16:25 Jörg Reinholz

01.11.2025, 16:25

Neue Ligen aus dem Kasseler Raum - Dornachmarkt/Sapack

← Zurück

Weiter →

### Diskussion über diese Post

Kommentare Reactions

● Kommentar verfassen ...

© 2026 Docmacher - Datenschutz Bedingungen Hinweis zur Erfassung  
Substack ist der Ort, an dem großartige Kultur ein Zuhause findet.

- 3) Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten

D) „Die endgültige Verarschung des Kasseler Querulanten Jörg Reinholz – das ist unser Auftrag.“

wenn dies geschieht wie am 28.02.2026 auf der Website  
<https://docmacher.substack.com/welcome>:



## Docmacher's Substack

Die endgültige Verarschung des Kasseler  
Querulanten Jörg Reinholz - das ist unser Auftrag

Vor vor 2 Jahren gelauncht

- 4) Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 02.03.2026 zurückgewiesen.
- 5) Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- 6) Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller begehrt Unterlassung im Wege der einstweiligen Verfügung mehrerer Äußerungen aus einem Blog-Artikeln bzw. -Text auf der Website <https://docmacher.substack.com>. Bei letzterer handelt es sich um eine Internetseite, auf welcher Blog-Beiträge veröffentlicht werden können.

Es ist gerichtsbekannt, folgt jedoch auch aus den zur Akte gereichten Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten, dass sich diese bereits seit Jahren aufgrund beleidigender Inhalte im Internet gegenseitig in Anspruch nehmen, sodass fortwährend gerichtliche Verfahren mit der Austragung von Streitigkeiten befasst sind.

Der Antragsgegner veröffentlichte auf seinem Blog auf <https://docmacher.substack.com> am 27.02.2026 den Artikel „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“, und am 28.02.2026 den Artikel „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“, der Artikel „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ wurde von dem Antragsgegner am 27.02.2026 um 23.54 Uhr zudem per Email verbreitet:

Wollen Sie diese E-Mail weitergeleitet? Für mehr Content [KONTAKT](#)

## Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel

DOCHWÄCHER  
FEB. 17



IN DER APP LESEN 71

*Wundert sich noch jemand, dass DER während der Corona-Pandemie keine Maske tragen wollte - und das obwohl sein Vater - Skrzipeletz drängt auch damit selbst in die Öffentlichkeit - wohl schon damals an Krebs litt?*

Der Lügner Reinholz unterstellt hier, daß ich das Tragen des Maulkorbs verweigert hätte. Wenn ich das getan hätte, wäre ich verhungert, weil man mich in keinen Supermarkt gelassen hätte. Er geht aber noch weiter: Er behauptet, ich sei für den Tod meines Vaters verantwortlich. An seiner Stelle wäre ich vorsichtig mit solchen Äußerungen, sonst könnte man seine Tochter mal fragen, warum sie den Kontakt zu ihm abgebrochen hat...

*Tatsächlich war es, der sich mehrfach in öffentlicher Schrift an den durch ihn verursachten Schaden durch Prozesskosten ergötzt - regelrecht „einen runtergeholt“*

Ich habe keine Schäden verursacht. Reinholz hat mindestens 10 Verfahren gegen mich verloren und dafür bezahlt. Ich soll sogar als Zweitschuldner für ihn haften, weil er laut LG Frankfurt amtsbekannt pfandlos ist. Und wer amtsbekannt pfandlos ist, macht auch keine "Dienstreisen". Jedenfalls gibt es keinerlei Beweise für eine Berufstätigkeit des selbsternannten Privat- und Juradozenten, den man Hochstapler nennen darf.

Falls er aber nicht pfandlos ist, kann er ja die Prozesskosten an das LG Frankfurt überweisen. Er war verurteilt worden, weil er meine Unterschrift veröffentlicht hatte. Mit einem bizarren "Gutachten" (er ist auch selbsternanter Gerichtsgutachter) wollte er nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Dann ist da noch eine offene Rechnung eines Anwalts. Und die nächste kommt auch bald, weil das OLG seine schwachsinnige Berufung ablehnen wird.

*So hatte - anders als Skrzipeletz behauptet - das AG Kassel die Anklage gegen mich wegen angeblicher Beleidigung des Richters Lohmann gerade nicht zugelassen*

Einen Namen habe ich nie genannt. Natürlich hat das AG eine

1-Mar-2026 16:24 Joerg-Reinholz  
Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel

<https://3c.gmx.net/mail/client/mailbody/tmail1772232866>

Anklage zugelassen. Reinholz lügt auch hier wieder.

**Keine Bemerkung und über Nachfrage**

wird die Anklage der Staatsanwaltschaft Kassel vom 17.08.2012 (Aktenzeichen 2640 J 455/11) zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren mit dem Sitzrichter des hiesigen Gerichts eröffnet.

**Folgebefragung des kasseler Verfahrens zu eröffnen.**

Nach herrschender Rechtsprechung handelt es sich bei einer Verurteilung in einem Verfahren mit einem Wapungszeichen, das nicht durch den Rechtsfertigungspunkt des § 183 Abs. 1 Nr. 1 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs gemäß Art. 6 Abs. 1 GG gedeckt ist (vgl. BVerfGE 122, 2001, 717, 718).

Er hatte wohl einen Richter als "kriminell" bezeichnet und wurde verurteilt. Reinholz ist also vorbestraft. Diesen Teil des Urteils hat er natürlich nicht veröffentlicht. Typisch Reinholz: Seine seltenen Siege feiert er ganz groß, seine zahlreichen Niederlagen verschweigt er. So wie es sich für einen Narzissten gehört...

Eigentlich sollte er ja Verständnis für meinen Privatkrieg gegen Amtsrichter Wöltje haben, denn ich mache ja auch nichts anderes als er im Fall Lohmann. Das Urteil des AG Kassel kann ich jedenfalls gut gebrauchen, zumindest den ersten Teil. Danke dafür!

P.S.:

*Also mir kam er weitaus kleiner und als „leicht umschubbar“ vor.*

Ich habe das anders in Erinnerung. Das kleine Großmaul aus Kassel stieß mit einer Mitarbeiterin des Gerichts zusammen und wurde fast zu Boden geschleudert. Die Frau war nicht etwa 1,90m groß und wog 150 Kilo sondern mindestens so klein wie er.

*Im Übrigen passte Skrzipeletz sehr gut in mein Schulhof-Jagdmuster. Ich habe nie mit Typen den Schulhof aufgewischt, die kleiner waren als ich*

Das wäre auch wohl kaum möglich gewesen. Es sei denn, Reinholz hätte sich an Erstklässlern vergriffen. Zutrauen würde ich es ihm.

**Ansehenspunkte" bei den Mädels**

Ja, Schläger machen oft Eindruck auf Frauen. Man kennt ja die Geschichten von Frauen, die sich regelmäßig verprügeln lassen und trotzdem zu ihrem Peiniger zurückkehren. Reinholz ist ja zum Glück geschieden.

War seine Gewalttätigkeit der Grund, warum er an der Oberschule nicht zum Abitur zugelassen wurden? Oder war es sein

1-Mar-2026 16:25 Joerg-Reinholz  
Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel

<https://3c.gmx.net/mail/client/mailbody/mail1772232866>

Schulversagen? Immerhin kann er ja bis heute nicht deklinieren. Und wie es mit der Prozentrechnung aussieht, wissen wir ja seit er behauptete, ich müsse den allergrößten Teil der Gerichtskosten tragen. Dieser "allergrößte Teil" waren 33% und das LG Frankfurt hat ihm diese schwachsinnige Behauptung verboten.

Aus politischen Gründen wurden er jedenfalls nicht ausgeschlossen denn dann hätte man ihn auch an der VHS nicht zugelassen. Das Regime war bestimmt nicht so blöd, Kritiker durch die Hintertür die Hochschulzugangsberechtigung zu erteilen. Außerdem zeigt die Tatsache, daß er zu einer Zeit, als seine Mitbürger auf die Straße gingen, um das SED-Regime zu stürzen, brav bei der NVA diente wie sehr er das Regime bejahte. Ein klassischer Untertan und Prototyp des autoritären Charakters nach Horkheimer&Adorno.

Los Reinholz, klagen Sie. Vielleicht hilft Ihnen ja Richter Wöltje.

## Neue Lügen aus dem Kasseler Slum



DOCMACHER  
17.05.2025



Taken ...

Jörg Reinholz gibst keine Ruhe: Nun behauptet er, zum Kriegsdienst in der NVA gezwungen worden zu sein. Im Ernst! Gezwungen!

In der DDR wurde niemand zum Kriegsdienst gezwungen. Es gab nämlich die Möglichkeit, Bausoldat zu werden.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Bausoldat>

Das war natürlich mit gewissen Nachteilen verbunden und die wollte Jörg Reinholz wohl nicht in Kauf nehmen. Er ging den Weg des geringsten Widerstands und stellte auch nie einen Ausreiseartrag. Ich hatte darüber bereits geschrieben:

### Die Spinnerereien des Selbsternannten (7)

DOCMACHER · 17. AUGUST 2025

Der mitleidlose Slumbewohner, Titelbetrüger und Denunziant Jörg Reinholz aus Kassel prahlte vor einigen Monaten damit, mich wieder mal denunziert zu haben. Wegen Nötigung und Prozessbetrug. Dazu muß man wissen, daß jeder, der den psychisch kranken Herrn Reinholz verklagt, Rechtsmissbrauch und Prozeßbetrug begeht, weil Reinholz nämlich Sonderrechte hat...

[Read full story](#) →

Reinholz behauptet auch, daß LG Kassel habe mir verboten, ihn Lügner zu nennen. Das ist völliger Unsinn, denn seine Lügen sind ja nachweisbar. Da ist z.B. die im Februar 2025 Behauptung, ich sei kürzlich wegen Volksverhetzung verurteilt worden.

(StirnBild) Urheber: Frank Schulenburg, Lizenz: CC BY-SA 4.0

... „alles“ für „gut und richtig“ hält, was der kürzlich wegen Volksverhetzung rechtskräftig verurteilte Quasinazi Andreas Skrzipek so schreibt, berichtet NTV:

Der Lügner Reinholz leugnet, diesen Satz geschrieben zu haben. "Nazi" hatte ihm schon das OLG verboten, da ist dann wohl eine Ordnungsstrafe fällig. Und da er laut LG Frankfurt pfandlos ist, wird es wohl auf Ordnungshaft hinauslaufen.

1-Mar-2025 16:25 Jerry-Reinholz

01.03.2025 13:35

Neue Lügen aus dem Kasseler Blum - Docmacher's Substack

20

Und wegen Verleumdung des Richters Lohman als "kriminell" will er auch nicht verurteilt werden sein. Warum steht das dann so in dem Urteil des AG Kassel? Vielleicht kann er das ja mal erklären.

Dann ist da noch ein Urteil des AG Kassel (415C 1492/25), das Reinholz als Sieg feiert. Dieses Urteil wurde aber aufgehoben:

hat das Amtsgericht Kassel durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hornes auf die mündliche Verhandlung vom 23.07.2025 für Nicht erkannt:

Das Urteil vom 11.06.2025 wird aufgehoben

Die Kosten des Aufhebungsverfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Verfügung trägt der Aufhebungsbeklagte

Der Aufhebungsbeklagte ist Reinholz.

P.S.:

<https://jerry-reinholz.blogspot.com/2025/08/das-ware-doch-nicht-notig-gewesen-herr.html>

Übermorgen ist Verhandlung in zwei Berufungssachen vor dem OLG Frankfurt, die zum einen der Kläger Andreas Skrzipek aus Hannover, zum anderen Frau Dr. Ina Frost vom LG Frankfurt notwendig machte, weil diese nicht begriff- und „par law“ nicht wahrhaben wollte - dass der Kläger diese und das Recht übelst missbraucht.

Ja, das Verfahren vor dem OLG, das mit einer weiteren Klatsche für Querulanten-förg endete.

2. In Bezug auf den Kläger gegenüber Dritten zu behaupten/behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten/verbreiten zu lassen

a) „Wortwahl des sich auch sonst durch eigene öffentliche Schrift als ziemlich irren Narziss, [...] entblößenden „Docmacher“ Andreas Skrzipek aus Hannover“.

b) „Wortwahl des sich auch sonst durch eigene öffentliche Schrift als ziemlich irren [..], Verleumder und Stalker entblößenden „Docmacher“ Andreas Skrzipek aus Hannover“.

Und die nächste Klatsche folgt schon bald, denn das OLG hat schon angekündigt, seine erneute Berufung abzuweisen.

1-Mar-2013 16:25 Jerry-Beinhart

01.03.2013 13:00

Neue Lügen mit dem Namen Stern - Dozmacher's Substack

← Zurück

Weiter →

### Diskussion über diese Post

Kommentare Reaktionen

● Kommentar verfassen ...

© 2013 Dozmacher - [Datenschutz](#) [Bedingungen](#) [Hinweis zur Erkennung](#)  
[Substack](#) ist der Ort, an dem großartige Kultur ein Zuhause findet.

Der Antragsteller macht geltend, die angegriffenen Äußerungen seien unwahr, beleidigend und geeignet und dazu bestimmt, ihn verächtlich zu machen.

Die Äußerung **A)** sei geeignet und dazu bestimmt, dem Verkehr vorzumachen, dass der Antragsteller seine Frau mehrfach verprügelt habe. Dies sei nicht wahr.

Die Äußerung **B)** sei unzutreffend, der Antragsteller habe keinen Richter als „kriminell“ bezeichnet und sei auch nicht verurteilt worden, sei ergo auch nicht vorbestraft. Das sei dem Antragsgegner auch bekannt, der Nichtzulassungsbeschluss, aus dem der Antragsgegner sogar Bildschirmfotos zeige, habe der Antragsteller veröffentlicht. Bezüglich der zugelassenen Anklage sei das Verfahren am 01.08.2013 um 13:00 Uhr wegen Geringfügigkeit eingestellt worden. Der tatsächlich als „kriminell“ bezeichnete Rechtsanwalt Berger sei später wegen mehrerer Straftaten verurteilt worden. Der Antragsteller sei im Verfahren das AG Kassel, Az. 244 Ds – 2640 JS 14696/11 vom Strafvorwurf bezüglich der Aussage, der Richter habe

Rechtsbeugung begangen, gemäß § 193 StG durch den Nichteröffnungsbeschluss entlastet worden, von welchem der Antragsgegner sogar Bildschirmfotos zeige. Aus diesem Beschluss gehe eindeutig hervor, dass der Antragsteller den Richter Lohmann gerade nicht „kriminell“ genannt habe.

Zu der Äußerung D) habe es bis einschließlich 18.02.2026 – dem Tag der Zustellung der einstweiligen Verfügung 10 O 159/26 – auf der Startseite des Blogs des Antragsgegners noch geheißen:



### Docmacher's Substack

Ansichten eines Insassen des  
Besten Deutschlands das es je gab  
Vor vor 2 Jahren gelauncht

Erstmals am 28.02.2026 habe der Antragsteller erkannt, dass der Antragsgegner den Titel wie folgt dargestellt geändert habe.



### Docmacher's Substack

Die endgültige Verarschung des Kasseler  
Quecrulanten Jörg Reinholz - das ist unser Auftrag  
Vor vor 2 Jahren gelauncht

Bei der Äußerung zu E) handele es sich um beleidigende und rufschädliche Äußerungen, die auf keinem sachlichen Grund beruhten und somit strafbar gemäß §§ 185 ff. StGB seien.

Gleiches gelte für die Äußerung zu F), das LG Kassel habe dem Antragsgegner in der Sache 10 O 159/26 mit Beschluss vom 16.02.2026 verboten, den Antragsteller einen Lügner zu nennen. Am 28.02.2026 habe der Antragsgegner nunmehr verbreitet, das wäre nicht der Fall, und den Antragsteller – mit neuer „Begründung“ – einen „Lügner“ genannt. Zudem sei der Antragsgegner am 18.09.2020 durch das AG Hannover wegen Volksverhetzung verurteilt worden. Die Wortwahl „kürzlich“ sei gerechtfertigte Meinungsäußerung und stelle also keine Lüge dar.

Zu der Äußerung zu G) gelte, dass der Antragsteller tatsächlich „geleugnet“ habe, behauptet zu haben, dass der Antragsgegner im Jahre 2024 wegen Volksverhetzung verurteilt worden sei. Das OLG Frankfurt habe dem Antragsteller verboten, den Antragsgegner einen „covidiotischen Nazi“ zu nennen. Ein Verbot der Äußerung, den Antragsteller lediglich „Nazi“ zu nennen, sei vom Antragsgegner nicht einmal beantragt worden.

Zu H) gelte wie bereits zu B) dargestellt, dass der Antragsteller den Richter Lohmann gerade nicht als „kriminell“ bezeichnet habe.

Bei den zu I) angegriffenen Äußerungen handele es sich um beleidigende und rufschädigende Äußerungen, die auf keinen wahren Tatsachen beruhten.

Zu der Äußerung K) möge wahr sein, dass das Amtsgericht eine der beiden gegenständlichen Anklagen zugelassen habe. Aber das AG Kassel habe just die Anklage wegen der angeblichen Verleumdung des Richters Lohmann nicht zugelassen. Es handele sich um rein verleumderische, rein beleidigende und rufschädliche Äußerungen.

Bei den Äußerungen L) gelte, dass der im Jahre 2020 wegen Volksverhetzung verurteilte Antragsgegner, wie schon im Verfahren des LG 10 O 1343/25 Kassel ausgeführt und glaubhaft gemacht, im März 2024 vor dem LG Frankfurt im Verfahren 2-03 O 97/24 eindeutig wissentlich und unwahr behauptet habe, er sei nicht wegen Volksverhetzung verurteilt worden und sich so die einstweilige Verfügung erschwindelt habe, die sofort und ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar gewesen sei. Er habe sich öffentlich an dem hierdurch bewirkten Kostenfestsetzungsbeschluss, der unzweifelhaft einen Schaden für den Antragsteller darstelle, ergötzt und stelle nun durch die Überschrift „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ vorsätzlich unwahr dar, der Antragsteller sei ein „Lügner“.

Bei der Aussage M) handele es sich um eine rein verleumdende, rein beleidigende und rufschädliche Äußerung, die nicht auf wahren Tatsachen beruhe.

Die Eilbedürftigkeit sei höchst offensichtlich gegeben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Antragstellers und der von ihm eingereichten Mittel der Glaubhaftmachung wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

Der Antragsteller beantragt zuletzt,

im Wege der einstweiligen Verfügung folgendes anzuordnen:

I.  
Dem Antragsgegner Skrziepietz wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, im Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten:

A) die Äußerung

„Man kennt ja die Geschichten von Frauen, die sich regelmäßig verprügeln lassen und trotzdem zu ihrem Peiniger zurückkehren. Reinholz ist ja zum Glück geschieden.“

wie am am 27.02.2026 im vom Antragsgegner veröffentlichten Artikel „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ geschehen.

**B) die Äußerung:**

„Er hatte wohl einen Richter als „kriminell“ bezeichnet und wurde verurteilt. Reinholz ist also vorbestraft.“

wie am am 27.02.2026 im vom Antragsgegner veröffentlichten Artikel „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ geschehen.

**C) die Äußerung:**

„Außerdem zeigt die Tatsache, daß er zu einer Zeit, als seine Mitbürger auf die Straße gingen, um das SED-Regime zu stürzen, brav bei der NVA diente, wie sehr er das Regime bejahen. Ein klassischer Untertan und Prototyp des autoritären Charakters nach Horkheimer&Adorno.“

wie am 27.02.2026 im vom Antragsgegner veröffentlichten Artikel „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ geschehen.

**D) die Äußerung:**

„Die endgültige Verarschung des Kasseler Querulanten Jörg Reinholz - das ist unser Auftrag.“

Wie am 27.02.2026 auf der der öffentlich abrufbaren Webseite <https://docmacher.substack.com/welcome> geschehen.

**E) die Äußerung:**

„Der mittellose Slumbewohner, Titelbetrüger und Denunziant Jörg Reinholz aus Kassel prahlte vor einigen Monaten damit, mich wieder mal denunziert zu haben. Wegen Nötigung und Prozessbetruges. Dazu muß man wissen, daß jeder, der den psychisch kranken Herrn Reinholz verklagt, Rechtsmissbrauch und Prozeßbetrug begeht, weil Reinholz nämlich Sonderrechte hat...“

Wie am 28.02.2026 auf der der öffentlich abrufbaren Webseite „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ und durch Verbreitung als Email geschehen.

**F) die Äußerung**

„Reinholz behauptet auch, daß LG Kassel habe mir verboten, ihn Lügner zu nennen. Das ist völliger Unstnn, denn seine Lügen sind ja nachweisbar. Da ist z.B. die im Februar 2025 Behauptung, ich sei kürzlich wegen Volksverhetzung verurteilt worden.“

Wie am 28.02.2026 auf der der öffentlich abrufbaren Webseite „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ und durch Verbreitung als Email geschehen.

#### G) die Äußerung

„Der Lügner Reinholz leugnet, diesen Satz geschrieben zu haben. „Nazi“ hatte ihm schon das OLG verboten, da ist dann wohl eine Ordnungsstrafe fällig. Und da er laut LG Frankfurt pfandlos ist, wird es wohl auf Ordnungshaft hinauslaufen.“

Wie am 28.02.2026 auf der der öffentlich abrufbaren Webseite „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ und durch Verbreitung als Email geschehen.

#### H) die Äußerung

„Und wegen Verleumdung des Richters Lohman als „kriminell“ will er auch nicht verurteilt worden sein. Warum steht das dann so in dem Urteil des AG Kassel?“

Wie am 28.02.2026 auf der der öffentlich abrufbaren Webseite „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ und durch Verbreitung als Email geschehen.

#### I) die Äußerung

„Neue Lügen aus dem Kassler Slum“

Wie am 28.02.2026 auf der der öffentlich abrufbaren Webseite „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ und durch Verbreitung als Email geschehen.

#### J) die Äußerung:

„Der Lügner Reinholz unterstellt hier, daß ich das Tragen des Maulkorbs verweigert hätte. Wenn ich das getan hätte, wäre ich verhungert, weil man mich in keinen Supermarkt gelassen hätte. Er geht aber noch weiter: Er behauptet, ich sei für den Tod meines Vaters verantwortlich. An seiner Stelle wäre ich vorsichtig mit solchen Äußerungen, sonst könnte man seine Tochter mal fragen, warum sie den Kontakt zu ihm abgebrochen hat...“

Wie am 28.02.2026 auf der der öffentlich abrufbaren Webseite „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ und durch Verbreitung als Email geschehen.

#### K) auf die Äußerung des Antragstellers

„So hatte - anders als Skrzipeletz behauptet - das AG Kassel die Anklage gegen mich wegen angeblicher Beleidigung des Richters Lohmann gerade nicht zugelassen.“

#### hin zu äußern:

„Natürlich hat das AG eine Anklage zugelassen. Reinholz lügt auch hier wieder.“

Wie am 28.02.2026 auf der der öffentlich abrufbaren Webseite „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ und durch Verbreitung als Email geschehen.

#### L) Auf die Äußerung des Antragstellers

„Tatsächlich war es, der sich mehrfach in öffentlicher Schrift an den durch ihn verursachten Schäden durch Prozesskosten ergötzt - regelrecht „einen runtergeholt“ hat

hin zu behaupten

„Ich habe keine Schäden verursacht.“

um den Antragsteller als „Lügner“ darzustellen.

Wie am 28.02.2026 auf der der öffentlich abrufbaren Webseite „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ und durch Verbreitung als Email geschehen.

M) die Äußerung:

„So wie es sich für einen Narzissten gehört“

Wie am 28.02.2026 auf der der öffentlich abrufbaren Webseite „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ und durch Verbreitung als Email geschehen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, es fehle schon an der Veröffentlichung eines Verfügungsgrundes. Die Artikel seien nicht öffentlich. Wenn man sie aufrufen wolle, komme – unstreitig – folgende Meldung:



### Docmacher's Substack

Die endgültige Verarschung des Kasseler  
Querulanten Jörg Reinholz - das ist unser Auftrag.  
Vor vor 2 Jahren gelauncht

Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein ...

Abonnieren



Dieser Substack ist privat  
Abonnieren, um alle Posts zu sehen.

Bereits Mitglied? Anmelden

Der Antragsteller habe einen Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Die streitgegenständlichen Tatsachenbehauptungen seien wahr, die Meinungen von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt.

Der Antrag A) sei keine Beleidigung, bei der Behauptung, dass der Antragsgegner geschieden sei, handele es sich um eine wahre Tatsache.

Der Antrag C) beruhe auf einem wahren Tatsachenkern. Der Antragsteller gebe zu, von Mai 1988 bis Oktober 1989 den 18-monatigen Pflichtwehrdienst geleistet zu haben.

Der Antrag D) sei schon unzulässig, hilfsweise unbegründet. Das Amtsgericht Kassel habe einen Verfügungsantrag wegen „Querulant“ zurückgewiesen, die hiergegen gerichtete

Beschwerde sei durch Beschluss des Landgerichts Kassel vom 15.07.2025 (AG 1) zurückgewiesen worden. Ein Verfügungsgrund bestehe nicht, nachdem kerngleiche Äußerungen inzwischen seit Monaten verbreitet würden. Es handele sich auch nicht um eine schickschneidende Meinungsäußerung.

Der Antrag E) sei unzulässig, jedenfalls unbegründet, es handele sich um eine kerngleiche Äußerung zu die durch Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 29.07.2025 (AG2) zurückgewiesene Äußerung „Wohnklo im Slum“. Ein Verfügungsgrund bestehe nicht, nachdem kerngleiche Äußerungen inzwischen seit Monaten verbreitet würden.

Die Aussage im Antrag F) sei richtig, bei der Aussage des Antragstellers, der Antragsgegner sei „kürzlich“ wegen Volksverhetzung verurteilt worden, handele es sich um eine Lüge, der Antragsteller sei am 28.09.2020 wegen Volksverhetzung verurteilt worden, eine Verurteilung, die fast fünf Jahre zurückliege, sei nicht mehr „kürzlich“.

Der Antrag G) sei unzulässig, jedenfalls unbegründet, das OLG Frankfurt habe dem Antragsteller untersagt, in Bezug auf den Antragsgegner „covidiotischer Nazi“ zu verbreiten (AG3).

Die Äußerung im Antrag H) beruhe auf einer konkreten Anknüpfungstatsache, ein Ermittlungsverfahren sei gegen den Antragsteller wegen seiner Äußerung eingeleitet worden. Im Hauptverfahren sei das Verfahren eingestellt worden. Die Äußerung sei nur als Frage formuliert, daraus gehe nicht hervor, dass der Antragsteller verurteilt worden sei. Es handele sich um eine zulässige Meinungsäußerung.

Der Antrag I) sei unbegründet, wie aus dem Vorgesagten ersichtlich gebe es mehrere unwahre Tatsachenbehauptungen des Antragstellers, die daher als Lügen bezeichnet werden dürfen.

Der Antrag J) betreffe eine zulässige Meinungsäußerung.

Der Antrag K) beruhe auf einer Anknüpfungstatsache, denn der Antragsteller schreibe selbst in seinen Ausführungen zum Antrag B: „Bezüglich der zugelassenen Anklage wurde das Verfahren am 01.08.2013 um 13.00 Uhr wegen Geringfügigkeit eingestellt.“ Aus der Sicht eines objektiven Empfängers, der juristischer Laie sei, bestätige der Antragsteller damit, dass die Anklage zugelassen worden sei.

Der Antrag L) betreffe eine zulässige Meinungsäußerung.

Der Antrag M) sei eine von der Meinungsfreiheit gedeckte Meinungsäußerung.

Wegen des weiteren Vortrags des Antragsgegners und der von ihm eingereichten Mittel zur Glaubhaftmachung wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat teilweise Erfolg.

- 1) Er ist gemäß §§ 935, 940 ZPO statthaft. Der Antragsteller begehrt eine Regelungsverfügung. Diese nimmt die Hauptsache im Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung vorweg. Die deshalb erforderlichen strengen Anforderungen sind

gegeben. Die Regelung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig. Die Äußerungen greifen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ein und haben erheblich ehrverletzenden Charakter, es handelt sich um pauschale Äußerungen, sodass die besondere Gefahr besteht, dass vom Verkehr Wertungen des Antragstellers ungeprüft übernommen und weitergetragen werden. Das Schutzbedürfnis ist angesichts des verwandten Mediums (Internet) und der Schnelligkeit der Weiterverbreitung im Internet hoch, auch wenn in Rechnung gestellt wird, dass es sich wohl nicht um einen einseitigen „Angriff“ handelt, sondern die Parteien sich wohl wechselseitig mit ehrverletzenden Äußerungen überziehen.

2) Der Antrag ist zulässig.

a) Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist gemäß §§ 937 I, 32 ZPO, § 71 Abs. 2 Nr. 7 GVG gegeben.

b) Der Antrag ist formgerecht gestellt worden. Die Partei- und Prozessfähigkeit sowie Postulationsfähigkeit der Parteien ist gegeben. Für das Gericht ergeben sich auch unter Berücksichtigung der Antragsabwehr keine Anhaltspunkte, die Anlass für Zweifel an der Partei- oder Prozessfähigkeit des Antragstellers geben könnten. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann ferner auch in Verfahren vor dem Landgericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden; er unterliegt daher nicht dem Anwaltszwang, § 78 III ZPO (Zöller/G. Vollkommer, 36. Aufl., § 920 Rdn. 7).

c) Der Antrag genügt den Anforderungen des § 253 II Nr. 2 ZPO. Der Antragsteller begehrt Unterlassung der im Antrag wörtlich wiedergegebenen Äußerungen in der konkreten Verletzungsform der im Internet abrufbaren Blogartikel vom 27.02.2026 und 28.02.2026 und der Versendung des Artikels vom 28.02.2026 per E-Mail, zudem des Passus auf der Eingangsseite des Blogs. Es handelt sich bei der Veröffentlichung des Artikels im Internet und dessen Versendung per E-Mail um unterschiedliche Streitgegenstände, weil verschiedene Empfängerkreise betroffen sein können. Bei auf Wiederholungsgefahr gestützten äußerungsrechtlichen Unterlassungsansprüchen ist der Antrag in aller Regel – und auch hier – hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO, wenn die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist (BGH, Urt. v. 09.03.2021 – VI ZR 73/20 – VersR 2021, 795, 796, Rdn. 15 – wissenschaftliches Plagiat).

d) Ein Schlichtungsverfahren war nicht vorzuschalten. Der Anwendungsbereich des HessSchlG ist nach § 1 I HessSchlG nur für „Klagen“ eröffnet, nicht für – wie hier – Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

e) Eine Abmahnung ist nicht Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

f) Ein Rechtsschutzinteresse für den Antrag ist gegeben.

aa) Das Rechtsschutzinteresse fehlt nur ausnahmsweise, wenn der Antragsteller sein Rechtsschutzziel auf einfacherem und billigerem Weg erreichen kann (BGH, VersR 1997, 61, Rdn. 15) oder eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 20 – Preisänderungsregelung). Das ist hier nicht der Fall. Solche besonderen Umstände liegen regelmäßig vor, wenn mit der Klage die Unterlassung von Äußerungen begehrt wird, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dienen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass ein an diesem Verfahren Beteiligter durch Unterlassungsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird (BGH, VersR 1988, 379). Bei Äußerungen, die zwar außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens erfolgt sind, aber mit einem solchen in Zusammenhang stehen, fehlt das Rechtsschutzinteresse deshalb nur dann, wenn die Unterlassungsklage auf eine Beschränkung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung des Gegners gerichtet ist, die im Falle des Obsiegens in dem

nachfolgenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren fortwirkte (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Ein Rechtsschutzinteresse fehlt auch dann nicht, soweit mit dem Unterlassungsbegehren nicht die Rechtsverfolgung oder -verteidigung an sich, sondern lediglich Ausführungen zu ihrer Begründung angegriffen werden (BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Nach diesen Grundsätzen ist das Rechtsschutzbedürfnis im Streitfall zu bejahen. Der Antragsgegner hat die angegriffenen Äußerungen nicht innerhalb, sondern außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens auf seinem Blog veröffentlicht. Der Unterlassungsantrag ist nicht unmittelbar auf ein Verbot der Rechtsverfolgung des Antragsgegners gerichtet, sondern es wird die Darstellung auf dem Blog des Antragsgegners angegriffen, auch soweit der Artikel Rechtsstreitigkeiten oder Strafverfahren betrifft.

bb) Das Rechtsschutzinteresse ist auch nicht aus dem Grund zu verneinen, dass die angegriffenen Aussagen bereits Gegenstand von Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten gewesen wären. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen erneuten Unterlassungstitel kann allerdings ausnahmsweise dann fehlen, wenn ein Gläubiger sein Begehren auch mit Hilfe des in einem vorausgegangenen Verfahren erstrittenen Titels erreichen könnte, es sei denn, dass der Ausgang eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ungewiss ist (vgl. BGH, GRUR 2011, 742 Rdn. 20 – Leistungspakete im Preisvergleich). Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist das Rechtsschutzinteresse schon dann zu bejahen, wenn die Auslegung des Titels, insbesondere die Tragweite der Unterlassungspflicht, zweifelhaft ist, sodass mit Schwierigkeiten und Bedenken bei der Vollstreckung zu rechnen ist (OLG Düsseldorf, WRP 1993, 487, 489; OLG Hamm, WRP 1994, 46, 48).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist ein Rechtsschutzinteresse gegeben. Der Antragsteller hat ein schützenswertes Interesse daran, mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung den sichersten Weg zu gehen, weil sich zumindest nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lässt, dass die streitbefangene Äußerung von bereits erwirkten einstweiligen Verfügungen umfasst wird. Die Reichweite eines Unterlassungstitels ist durch Auslegung zu ermitteln. Die Auslegung hat vom Tenor der Entscheidung auszugehen; erforderlichenfalls sind ergänzend die Entscheidungsgründe und die Antrags- oder Klagebegründung heranzuziehen (BVerfG, 13.04.2022 – 1 BvR 2021/17, Rdn. 19; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 14). Das in einem Unterlassungstitel ausgesprochene Verbot bestimmter Äußerungen erfasst, auch wenn die Reichweite des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht nicht festliegt, sondern durch Abwägung der widerstreitenden grundgesetzlich geschützten Belange bestimmt werden muss, nicht nur wortgleiche Wiederholungen (vgl. BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Es erfasst vielmehr auch Äußerungen, die der Verkehr als den untersagten Äußerungen gleichwertig ansieht und bei denen etwaige Abweichungen den Äußerungskern unberührt lassen (vgl. BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97, juris-Rdn. 10; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Dieses Verständnis schränkt die Meinungsfreiheit nicht übermäßig ein. Die Unterlassungsverpflichtung könnte sonst leicht umgangen werden; ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit wäre nicht gewährleistet (BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97). Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist das Rechtsschutzinteresse gegeben. Soweit ähnliche Äußerungen bereits Gegenstand früherer Verfahren waren, sind diese in einem anderen Kontext aufgestellt worden. Auf ein Ordnungsmittelverfahren, um dies zu klären, muss sich der Antragsteller nicht verweisen lassen. Das Risiko, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach möglicher Abweisung des Ordnungsmittelantrags in zweiter Instanz an mangelnder Dringlichkeit scheitert, ist ihm nicht zumutbar (vgl. Schwippert in Teplitzky/Peifer/Leistner, UWG, 3. Aufl., § 12 Rdn. 114). Nach Maßgabe dieser Grundsätze lässt sich nicht feststellen, dass vorangegangene Verfahren einen kerngleichen Streitgegenstand gehabt hätten. Hinsichtlich der zu E) angegriffenen Äußerung, die Gegenstand eines Artikels vom 17.08.2025 war, ist nicht erkennbar, dass diese bereits Gegenstand eines vorangegangenen Verfahrens gewesen wäre.

g) Eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Gerichte ist nicht gegeben.

3) Der Antrag ist teilweise begründet. Dem Antragsteller steht hinsichtlich der im Tenor ersichtlichen Äußerungen gegen den Antragsgegner ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund zu.

a) Ein Verfügungsgrund ist hinsichtlich der im Tenor genannten Äußerungen gegeben. Im Presse- und Äußerungsrecht wird der Verfügungsgrund tatsächlich vermutet (BeckOK-ZPO/Elzer/Mayer, 57. Ed. Std. 01.07.2025, § 935 Rdn. 81 m.w.N.) und ist nicht widerlegt. Der Text „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ und „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ wurden am 27.02.2026 und 28.02.2026 auf dem Blog des Antragsgegners veröffentlicht, am 02.03.2026 wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht.

Hinsichtlich des in dem Artikel „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ übernommenen Teils des Artikels „Die Spinnereien des Selbsternannten (7)“ vom 17.08.2025, auf den mit „Read full story“ verwiesen wird, fehlt es hingegen an einem Verfügungsgrund. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist, dass der Anspruchsteller auf die sofortige vorläufige Erfüllung dringend angewiesen ist. Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn er durch sein eigenes Verhalten deutlich macht, dass es ihm mit der Angelegenheit nicht so eilig ist. Der Artikel datiert vom 17.08.2025 und wurde auf „Docmacher“ veröffentlicht. Der Antragsteller führt gerichtsbekannt eine Vielzahl von Verfahren gegen den Antragsgegner, in denen er diesen auf Unterlassung von Äußerungen, die der Antragsgegner auf seinem auf „Docmacher“ veröffentlichten Artikeln tätigt, in Anspruch nimmt. Es muss deshalb angenommen werden, dass dem Antragsteller der Artikel vom 17.08.2025 seit längerer Zeit bekannt ist. Die Dringlichkeit konnte auch nicht dadurch wieder „aufleben“, dass der Ausschnitt aus dem Artikel in den Artikel „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ „hineinkopiert“ und dadurch in einen neuen Kontext gestellt wurde. Indem sich der Antragsteller nicht gegen den Artikel vom 17.08.2025 gewendet hat, hat er deutlich gemacht, dass es ihm mit der Geltendmachung der Ansprüche nicht so dringlich war. Eine erneute Veröffentlichung des Artikels könnte deshalb nur dann die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit begründen, wenn sich in der Zwischenzeit die Umstände wesentlich geändert hätten oder wenn sich der Beitrag in der aktuellen Form der Veröffentlichung wesentlich von dem ursprünglich veröffentlichten Artikel unterschiede (vgl. OLG Hamburg, NJW-RR 2008, 1435). Daran fehlt es. Der Artikelausschnitt „Die Spinnereien des Selbsternannten (7)“ wird durch Einbettung in den Artikel „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ nicht inhaltlich verändert oder in einen neuen Bedeutungsgehalt gebracht. Vielmehr wird lediglich ein kurzer Ausschnitt aus dem Artikel wiedergegeben und für die Lektüre unter „Read full story“ auf diesen verlinkt. Eine Wiedergabe einer Äußerung in einem anderen Kontext, die einen neuen und von dem ursprüngliche Artikel verschiedenen Angriffscharakter haben könnte, ist nicht gegeben.

b) Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner aus § 1004 I 1 BGB (analog), § 823 II BGB i.V.m. §§ 185, 186 StGB bzw § 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, Art. 2 I GG einen Verfügungsanspruch auf Unterlassung der im Tenor bezeichneten Äußerungen.

aa) Auf das Streitverhältnis kommt nationales Recht zur Anwendung. Ansprüche aus §§ 1004 I 1 BGB (analog), §§ 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, Art. 2 I GG werden im journalistischen Bereich gemäß Art. 85 II DSGVO nicht durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verdrängt (vgl. BGH AfP 2022, 337, 338 Rdn. 15 – Millionenbetrüger). Die Bereichsausnahme des Art. 85 DSGVO ist medienneutral und kann daher grundsätzlich auch Blogbeiträge umfassen (vgl. Bienemann in Sydow/Marsch, DS-GVO, BDSG, 3. Aufl., Art. 85 Rdn. 19 ff.). Das Medienprivileg des Art. 85 II DSGVO bezweckt einen gerechten Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (vgl. 157. Erwägungsgrund der DSGVO). Der Begriff der Pressefreiheit in Art. 11 EU-Charta und Art. 10 EMRK ist in Anbetracht der Bedeutung, die diesen Grundfreiheiten in jeder demokratischen Gesellschaft zukommt, weit auszulegen (vgl. EuGH AfP 2022, 124, 129 Rdn. 66 – Herr A vs AMF). Art. 85 DSGVO liegt im Lichte dessen ein funktionales Verständnis der Bereichsausnahme zugrunde. Es ist grundsätzlich Sache der Presse selbst, nach eigenen publizistischen Kriterien zu entscheiden,

sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht. Von einer – an welchen  
Stäben auch immer ausgerichtet – Bewertung des Druckerzeugnisses darf der Schutz  
Pressefreiheit nicht abhängig gemacht werden (vgl. BVerfG AfP 2008, 163, 164, Rdn. 42 -  
Caroline von Monaco III). Auch durch unterhaltende Beiträge kann Meinungsbildung  
entstehen (vgl. BVerfG WRP 2006, 1021, 1022 – Luftbildaufnahme einer Prominentenvilla;  
BVerfG WRP 2007, 644, 646). Unterhaltende Beiträge nehmen daher am Schutz der  
Pressefreiheit teil (vgl. BVerfG, v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81 -, BVerfGE 66, 116, juris-Rdn.  
1 – Günther Wallraff; BVerfG AfP 2008, 163, 164, Rdn. 42 – Caroline von Monaco III). Die  
Bereichsausnahme erfasst bei der gebotenen funktionalen Betrachtung daher Beiträge  
unabhängig von Medium und Form sowie beruflichem Kontext des Verfassers und damit  
grundsätzlich auch redaktionelle Beiträge im Internet (BGH, VersR 2022, 830, 831, Rdn. 18 –  
Traumfrau gesucht) und auch in einem Blog (vgl. KG, 17.02.2023 – 10 U 146/22,  
NJW:KG:2023:0217.10U146.22.00, Rdn. 4; Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, DS-GVO,  
BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 85 Rdn. 17a). Allerdings wird wohl überwiegend (vgl. Bienemann in  
Sydow/Marsch, Art. 85 Rdn. 19 ff.; Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 4.  
Aufl., Art. 85 Rdn. 17a; vgl. BGH, WRP 2022, 203, 206, Rdn. 19 – Ärztebewertungsportal)  
verlangt, dass diese ein Mindestmaß an journalistisch-redaktionellem Gehalt aufweisen. Dabei  
dürfen jedoch keine hohen Anforderungen gestellt werden; es reicht aus, wenn sich eine  
meinungsbildende Tätigkeit feststellen lässt (vgl. BGH, WRP 2022, 203, 205, Rdn. 12 –  
Ärztebewertungsportal).

Die im Internet veröffentlichten Blogtexte vom 27.02.2026 und 28.02.2026 befassen sich mit  
Vorgängen, an denen ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehen kann, nämlich  
Rechtsstreitigkeiten, an denen die Parteien beteiligt sind bzw. sein sollen. Es handelt sich um  
Veröffentlichungen für einen unbestimmten Personenkreis mit dem Ziel, die Öffentlichkeit über  
die Geschehnisse in den Verfahren zu informieren. Eine meinungsbildende Tätigkeit lässt sich  
den Artikeln nicht absprechen. Die Bereichsausnahme des Art. 85 II DSGVO greift nach  
allem ein.

Auf das Streitverhältnis findet vermöge des Art. 40 Abs. 1 EGBGB deutsches Recht  
Anwendung, sofern die in Bezug genommenen Äußerungen überhaupt einen  
grenzüberschreitenden Sachverhalt begründen; die Anwendbarkeit der Rom II-VO ist  
aufgrund des Ausnahmetatbestands des Art. 1 Abs. 2 lit. g) der Verordnung ausgeschlossen.  
Handlungs- und Erfolgsort liegen in Deutschland. Die streitgegenständlichen Artikel wurden  
von dem Antragsgegner mit Wohnort in Hannover in deutscher Sprache veröffentlicht, und der  
Antragsteller hat seinen Wohnort in Kassel.

**bb)** Die angegriffenen Äußerungen greifen in den Schutzbereich des allgemeinen  
Persönlichkeitsrechts des Antragstellers ein. Die angegriffenen Äußerungen der  
Berichterstattung beeinträchtigt das Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit  
und seines guten Rufs, weil sie ein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt machen und  
seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifizieren (vgl. BGH, VersR 2020, 567,  
568 Rdn. 17). Der Antragsteller wird mit vollem Namen genannt und ist für Personen aus  
seinem Umfeld zweifelsfrei erkennbar und im Verbund mit den geschilderten Geschehen, so  
der Angabe von Zeit und Ort der Gerichtsverhandlung, für Dritte zumindest recherchierbar.

**cc)** Die angegriffenen Äußerungen unterstehen dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I  
GG.

Während für Werturteile die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner  
Aussage kennzeichnend ist, werden Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung  
zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert. Anders als Werturteile sind  
Tatsachenbehauptungen daher grundsätzlich dem Beweis zugänglich (BVerfG, NJW 2008,  
358, 359 m.w.N.). Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen,  
durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie  
als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG geschützt (BVerfG, NJW 2008, 358, 359  
m.w.N.). Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der Wertenden und der

tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Denn im Falle einer solchermaßen engen Verknüpfung von Tatsachenbehauptung und Bewertung darf der Grundrechtsschutz nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird oder durch die Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ihr Sinn verfälscht wird (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24). Die Richtigkeit oder Unwahrheit der tatsächlichen Bestandteile ist dann jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (BVerfG, NJW 2007, 2686, 2687).

Der Inhalt der Berichterstattung ist im Gesamtkontext und nicht zergliedernd zu erfassen. Maßgeblich ist der objektive Sinngehalt, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikum hat, wobei nicht nur Wortlaut und Form, sondern auch der Kontext und der gesamte Kommunikationszusammenhang zu berücksichtigen sind (vgl. BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 314 Rdn. 28; 11.11.2021 – 1 BvR 11/20, NJW 2022, 769 Rdn. 17; BGHZ 6, 162; BGH NJW 1993, 930; NJW-RR 1993, 1247). Fernliegende Deutungen sind auszuschneiden (vgl. BVerfG WRP 2022, 310, 313 Rdn. 28; NJW 2022, 769 Rdn. 17). Danach ist bei den streitgegenständlichen Blogartikeln, auch soweit diese per E-Mail an eine unbestimmte Anzahl von Personen versendet wurden, auf einen Durchschnittsleser abzustellen, der den Text eher flüchtig zur Kenntnis nimmt (vgl. OLG Stuttgart, MDR 2019, 110) und über keine oder nur geringe Rechtskenntnisse verfügt. Der Blog wendet sich insbesondere nicht an Rechtswissenschaftler, sondern ist für jedermann zugänglich, der sich unter Angabe seiner E-Mail-Adresse registriert. Auch dem Inhalt nach ist der Blog nicht auf ein Leserpublikum zugeschnitten, das über Rechtskenntnisse verfügt, sondern wendet sich an den Durchschnittsinternetbenutzer.

Ob und inwieweit sich für den Adressaten in einem Werturteil zugleich ein substantieller Tatsachekern verkörpert, ist nach dem Kontext zu entscheiden, in dem der Vorwurf erhoben wird. Ein tatsächlicher Gehalt tritt hinter die Bewertung zurück, wenn er sich als nicht konkretisiert, pauschal und gänzlich substanzarm darstellt (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24).

Die Äußerung von Rechtsmeinungen ist grundsätzlich als eine ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden anzusehen (BGH, VersR 1982, 904; VersR 2009, 555, Rdn. 15; JR 2025, 436, 439 Rdn. 23). Gerade Äußerungen, in denen das Tatsachensubstrat, mit dem sie sich befassen, für den Leser oder Höher nicht hinreichend kenntlich wird, weisen sich für ihn, weil er ihnen eine Mitteilung über den Beweis zugängliche Vorgänge nicht entnehmen kann, als bloße subjektive Meinungen und nicht als Tatsachenbehauptungen aus (BGH, VersR 1982, 904; VersR 1993, 193). Deshalb kann ein Vorwurf gerade auch dann als subjektive Meinung zu qualifizieren sein, wenn der Äußernde den Leser nicht an seinen Beurteilungsmaßstäben und seiner Urteilsfindung teilnehmen lässt, sondern seine Subsumtion für diesen „schlagwortartig verkürzt“ (BGH, VersR 1982, 904; VersR 1993, 193).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze handelt es sich bei den angegriffenen Textpassagen um Äußerungen, die Tatsachen und Meinungen eng miteinander verknüpft in sich vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden und deshalb als Meinung durch Art. 5 I GG geschützt sind.

Die Blogtexte stehen unter der Überschrift „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ und „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ und befassen sich mit vom Antragsgegner wahrgenommenen Fehlverhalten des Antragstellers, der jeweils eingangs des Artikels namentlich genannt wird. Die angegriffenen Äußerungen enthalten jeweils ein dem Beweis zugängliches Tatsachensubstrat. Zugleich sind sie durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt, die die Auffassung oder Rechtsmeinung des Antragsgegners von den Vorgängen zum Ausdruck bringen.

dd) Ob der Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers gerechtfertigt ist, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt dessen Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der EMRK interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegen (BGH, VersR 2016, 606, 608 Rdn. 18; VersR 2020, 567, 568 Rdn. 18). Die Abwägung ist am Maßstab der nationalen Grundrechte vorzunehmen, weil der hier in Rede stehende Ausnahmereich des Art. 85 DSGVO nicht vollharmonisiert ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Grundrechte des Grundgesetzes das Schutzniveau der EU-Charta nicht mitgewährleisten (vgl. EuGH WRP 2019, 1162, 1164 Rdn. 21 – Spiegel Online; WRP 2019, 1170, 1171 Rdn. 32 – Funke Medien/BRD; BVerfG WRP 2020, 39, 57 Rdn. 154 – Recht auf Vergessen I; WRP 2020, 1050, 1056 Rdn. 61 – Reformistischer Aufbruch II).

ee) Eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung, die einer Abwägung nicht zugänglich wäre, ist nicht gegeben. Um eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung handelt es sich, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es handelt sich um eng umgrenzte Ausnahmekonstellationen, zu denen etwa Fälle gehören, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuführen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 313, Rdn. 29, 30). Einer dieser Ausnahmefälle ist nicht geben. Der Antragsgegner verfolgt mit den angegriffenen Äußerungen ein – wenn auch möglicherweise nicht zu billigendes – Interesse, auf ein angebliches Fehlverhalten des Antragstellers aufmerksam zu machen oder auf dessen Aussagen zu reagieren. Es steht nicht die Diffamierung der Person des Antragstellers im Vordergrund.

ff) Das Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK ist mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit abzuwägen. Dabei ist in die Abwägung die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit tatsächlicher Elemente einzustellen (vgl. BVerfG, NJW 2023, 510, 514 Rdn. 30). Bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung maßgeblich der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht (BGH NZG 2018, 797, 800, Rdn. 38). Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter die Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden (BGH NJW 2015, 773 Rdn. 21; NJW-RR 2017, 98; NJW 2017, 2029).

Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Äußerungen nicht ad hoc in einer hitzigen Situation, sondern in einem Blog und damit nach längerem Vorbedacht gefallen sind, sodass ein höheres Maß an Bedachtheit und Zurückhaltung erwartet werden konnte (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 36). Weiterhin zu berücksichtigen ist, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder sie aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde (BVerfG, NJW 2020, 2622, Rdn. 33; der Verbreitungsgrad der Äußerung (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 37), der bei einem Blog im Internet als hoch einzustufen ist. Um den Blog des Antragsgegners lesen zu

können, ist lediglich eine Registrierung mit einer Mailadresse erforderlich. Dabei handelt es sich um keine hohe Hürde. Es ist anzunehmen, dass ein größerer Teil von Nutzern diesen Weg gehen wird. Im Rahmen der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit umso höher ist, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (BVerfG, WRP 2022, 310, 313 Rdn. 31; 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19, juris-Rdn. 29; BGH, 10.12.2024 – VI ZR 230/23, AfP 2025, 37, 42, Rdn. 43). Die Grenzen zulässiger Kritik an Privatpersonen sind dabei enger zu ziehen als bei Personen des öffentlichen Lebens (vgl. BVerfG, WRP 2022, 310, 313 Rdn. 33; EGMR, 07.02.2012 – 40660/08, 60641/08, juris-Rdn. 110). Zu berücksichtigen ist auch, ob der Antragsteller die durch die Berichterstattung bewirkte soziale Missbilligung und ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit selbst auf sich gezogen hat, etwa indem er Informationen über sich selbst in die Öffentlichkeit gegeben hat (vgl. BGH, 17.12.2019 – VI ZR 249/18, AfP 2020, 143, 146, Rdn. 26). In die Abwägung ist auch einzustellen, welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (BVerfG, 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19, Rdn. 30).

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) deckt in einem öffentlichen Meinungskampf auch herabsetzende Äußerungen, wenn sie ein adäquates Mittel zur Abwehr eines von der Gegenseite beabsichtigten grundrechtsgefährdenden Verhaltens sind (BVerfG, 06.11.1968 – 1 BvR 501/26). Das Hineinwirken des Art. 5 I GG in diese Norm kann es auch gebieten, ein berechtigtes Interesse an der Einwirkung auf die Bildung der öffentlichen Meinung anzuerkennen und eine Äußerung als Gegenschlag gegen eine unzutreffende Information der Öffentlichkeit hierüber zu werten (BVerfG, 25.01.1961 – 1 BvR 9/57, Rdn. 65). Das Recht auf Gegenschlag setzt eine unmittelbar vorausgegangene Beleidigung nicht notwendig voraus (BGH, NJW 1971, 1655 – Sabotage; OLG Köln, 06.11.2012, I-15 U 97/12, Rdn. 110). Der Kritisierende braucht auch nicht selbst vom Kritisierten angegriffen worden zu sein. Derjenige, der im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss grundsätzlich eine scharfe Reaktion hinnehmen, auch wenn sie sein Ansehen mindert (BVerfG, 13.05.1980 – 1 BvR 103/77, juris-Rdn. 27). Dabei kann auch die bei einer längeren Auseinandersetzung zunehmende Reizabstumpfung und Gewöhnung an einen harten Stil zu berücksichtigen sein (vgl. BGH, 18.05.1971, VI ZR 220/69, Rdn. 40).

gg) Nach Maßgabe dieser Grundsätze gilt für die angegriffenen Passagen folgendes:

(1)  
zum Artikel „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“

Das Verständnis des Durchschnittslesers, der den Text eher flüchtig zur Kenntnis nimmt und über keine oder nur geringe Rechtskenntnisse verfügt, wird durch die Überschrift „Weitere Lügen des kleinen Mannes aus Kassel“ und das Schriftbild geprägt. Der Leser versteht die angegriffenen Passagen im Lichte der textlich hervorgehobenen Überschrift, der kursiv hervorgehobenen (vermeintlichen) Äußerungen des Antragstellers und der daran anknüpfenden, in erster Person Singular gehaltenen Passagen dahingehend, dass der Antragsteller die in Kursivschrift zitierten Äußerungen tatsächlich aufgestellt habe, und begreift die jeweils darunter stehenden Texte als Auseinandersetzung des Antragsgegners mit diesen (behaupteten) Äußerungen des Antragstellers, also als deren Richtigstellung oder Erwiderung auf diese.

zu J)

Die angegriffene Passage zu Beginn des Artikels nimmt ein solcher Durchschnittsleser im Zusammenhang mit der kursiv geschriebenen Passage unter der Artikelüberschrift wahr, die er als Zitat des Antragstellers einer Äußerung des Antragsgegners erkennt. Die angegriffene Passage stellt aus der maßgeblichen Sicht eines Rezipienten eine Erwiderung im Sinne einer Richtigstellung oder eines „Gegenschlags“ auf diese zitierte Äußerung des Antragstellers dar. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der zitierten Äußerung und dem Artikel des

Antragstellers vom 27.02.2026 ist dabei nicht vorgetragen und auch nicht erkennbar. Der Inhalt der zitierten Äußerung lässt vielmehr darauf schließen, dass die zitierte Äußerung bereits eine längere Zeit zurückliegt.

Die angegriffene Äußerung enthält als tatsächliches Element die Behauptung, der Antragsteller habe den Antragsgegner wahrheitswidrig für den Tod von dessen Vater verantwortlich gemacht. Abzustellen ist auf einen flüchtigen Leser, der den Artikel nicht mit besonderer Gründlichkeit liest, und dessen Verständnis durch die Artikelüberschrift „Weitere Lügen ...“ und die einleitende Formulierung „Der Lügner Reinholz“ geprägt ist. Bei einem solchen Leser werden vor allem überspitzte, schlagwortartig hervorgehobene einprägsame Formulierungen und demnach gerade auch ehrverletzende und schmähende Äußerungen haften bleiben. Es besteht deshalb die naheliegende Gefahr, dass der Leser die „Zusammenfassung“ des Antragsgegners von der Äußerung des Antragstellers ungeprüft übernimmt. Erst bei näherer Lektüre erkennt ein sorgfältiger Leser, dass es sich um eine überspitzte, polemische Äußerung handelt, die in dem Zitat in dieser Form keine Grundlage hat. Eine solche nähere Befassung mit dem Artikel kann bei einem flüchtigen Durchschnittsleser, auf den abzustellen ist, hier jedoch nicht erwartet werden. Die in der Äußerung enthaltenen tatsächlichen Elemente, der Antragsteller sei ein „Lügner“ und er habe wahrheitswidrig behauptet, der Antragsgegner sei für den Tod seines Vaters verantwortlich, sind nach alledem unwahr. Die Äußerung untersteht als gemischte Äußerung, die auch durch Elemente des Wertens, Meinens und Dafürhaltens gekennzeichnet ist, allerdings dem durch Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz der Meinungsfreiheit. Im Rahmen der Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit kommt der Unwahrheit der aufgestellten Behauptung erhebliche Bedeutung zu. An der Aufstellung einer unwahren Behauptung besteht grundsätzlich kein schutzwürdiges Interesse. Insoweit ist auch unerheblich, dass ein aufmerksamer Leser die in der Äußerung enthaltene tatsächliche Behauptung möglicherweise anders verstehen würde. Selbst wenn zugunsten des Antragsgegners anzunehmen wäre, dass es sich im Hinblick hierauf um eine mehrdeutige Behauptung handelte, wäre im Rahmen der Abwägung zu Lasten des Antragsgegners von einer unwahren Behauptung auszugehen. Denn einer auf Unterlassung einer Äußerung gerichteten Klage ist grundsätzlich bereits dann stattzugeben, wenn die Äußerung einen mehrdeutigen Aussagegehalt aufweist und in einer nicht fernliegenden Deutungsvariante das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt ist (BGH, NJW 2025, 3219). Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass an der in dem Artikel aufgestellten Aussage kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Die Aussagen tragen nicht zu einer aktuellen Sachdebatte bei. Sie dienen allein dazu, den Antragsteller in den Augen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen. Ein schützenswertes Interesse an der Aussage besteht auch nicht nach den Grundsätzen des Rechts auf „Gegenschlag“. Dieses setzt zwar eine unmittelbar vorausgegangene Beleidigung nicht voraus, erfordert jedoch zumindest, dass die Auseinandersetzung noch aktuell ist (OLG Köln, 06.11.2012, I-15 U 97/12, Rdn. 110). Daran fehlt es. Der Antragsteller muss diese Äußerungen auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Parteien gerichtsbekannt wechselseitig Verfahren wegen beleidigender, rufschädigender Äußerungen führen, und dies mit einer Reizabstumpfung und Gewöhnung an einen harten Stil der Auseinandersetzung führen kann, nicht hinnehmen. Die Meinungsfreiheit des Antragsgegners tritt nach alledem hinter dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zurück.

zu L)

Die zu L) angegriffene Äußerung „Ich habe keine Schäden verursacht“ ist in der Pauschalität, in der sie in dem angegriffenen Kontext aufgestellt wurde, weder unwahr noch rufschädigend. Ein flüchtiger Leser versteht sie allein dahingehend, dass der Antragsgegner sich gegen einen vermeintlichen Vorwurf zur Wehr setzen möchte, der in dem Kontext der Aussage jedoch unklar bleibt. Einen Zusammenhang mit der Artikelüberschrift stellt der Leser insoweit nicht her, weil sich der Aussage mangels konkreten Inhalts und weil das vorangegangene Zitat weitgehend unverständlich ist, schon keine Behauptung entnehmen lässt, welche der

Antragsteller bewusst wahrheitswidrig aufgestellt haben könnte. Das Zitat als solches ist nicht angegriffen, es ist auch nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner dieses durch den Artikel in einen neuen Kontext gestellt oder ihm neue Aktualität verschafft hätte. Im Rahmen der Abwägung tritt der Schutz des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK hinter dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit zurück.

**zu K), B) und M)**

Die angegriffenen Aussagen beziehen sich auf ein Zitat einer Äußerung des Antragsgegners mit unklarem Kontext und Datum. Dem in den Artikel eingefügten Screenshot ist jedoch zu entnehmen, dass um die Zulassung einer Anklage gegen den Antragsteller wegen Beleidigung und übler Nachrede vom 17.08.2012 geht. Unstreitig wurde das Verfahren gegen den Antragsteller am 01.08.2013 um 13:00 Uhr wegen Geringfügigkeit eingestellt. Für die angegriffenen Äußerungen, die im Gesamtkontext und unter Berücksichtigung der Artikelüberschrift zu betrachten sind, gilt:

**zu B)**

Der Text enthält die Behauptung, der Antragsteller sei wegen einer gegen einen Richter begangenen äußerungsrechtlichen Straftat vorbestraft, ohne Einzelheiten zu nennen. Der Satzteil „wohl“ relativiert die Aussage, indem deutlich wird, dass sie auf Hörensagen oder Mutmaßungen des Antragsgegners beruht, nimmt ihr indes nichts von ihrer Schärfe. Der Antragsgegner behauptet selbst nicht, dass die Information wahr ist. Unabhängig davon handelt es sich auch nicht um einen Vorgang von einem solchen Gewicht, dass ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit gerade auch an der Offenlegung der Identität des Betroffenen besteht (vgl. BGH, Urt. v. 17.12.2019 – VI ZR 249/18, GRUR 2020, 664, 666, Rdn. 33 – Kommunalpolitiker). Dieser liegt auch bereits erhebliche Zeit zurück, sodass der Antragsteller es auch aus diesem Grund nicht hinnehmen muss, mit einem lange zurückliegenden Verhalten, das ihn in der Öffentlichkeit herabwürdigt, konfrontiert zu werden, ohne dass er selbst dafür Anlass gegeben hat (vgl. BVerfG, ZUM-RD 2020, 630, 633, Rdn. 18). Dass dem Artikel eine Äußerung oder Berichterstattung des Antragstellers vorangegangen ist, ist nicht vorgetragen oder ersichtlich. Schließlich ist der Vorwurf so pauschal gehalten, dass der Verkehr seinen Richtigkeit nicht nachvollziehen kann. Es handelt sich nach alledem um eine erheblich ehrverletzende Aussage, an der kein schutzwürdiges Interesse besteht. Die Abwägung des Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit fällt zu Lasten des Antragsgegners aus.

**zu M)**

Die damit im Zusammenhang stehende Aussage „So wie es sich für einen Narzissten gehört“ enthält als tatsächliches Element die Behauptung eines übersteigert egoistischen, sich rücksichtslos über die Interessen der Mitbürger hinwegsetzenden Menschen. Die Wahrheit dieser Behauptung ist weder dargetan noch glaubhaft gemacht, ist doch bereits die zu B) angegriffene tatsächliche Grundlage, aus der der Antragsgegner diesen Schluss zumindest auch zieht, unwahr. Der Schutz der Meinungsfreiheit, der der angegriffenen Äußerung, die zugleich durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens geprägt ist, zukommt, rechtfertigt die erheblich ehrverletzende, herabsetzende und insgesamt auf unwahren Aussagen aufbauende Einschätzung nicht.

**zu K)**

Die zu K) angegriffene Aussage, „Natürlich hat das AG eine Anklage zugelassen. Reinholz lügt auch hier wieder.“ ist im Gesamtkontext mit der nachfolgenden Aussage B) zu betrachten, der Antragsteller sei verurteilt worden. Der flüchtige Durchschnittsleser, der über keine oder geringe Rechtskenntnisse verfügt, differenziert nicht zwischen „Zulassung der Anklage“ im Rechtssinne und „Verurteilung“, sondern setzt beide Begriffe in dem hier angegriffenen Kontext gleich. Mit diesem Bedeutungsgehalt ist die Aussage

unwahr. Daraus folgt auch, dass die Aussage, „Reinholz lügt auch hier wieder“, in ihrem tatsächlichen Bedeutungsgehalt ebenfalls unwahr ist. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht auch an diesen angegriffenen Aussagen nicht. Diese leisten keinen Beitrag zu einer öffentlichen Debatte über Sachthemen, sondern befriedigen allenfalls die Sensationslust und dienen dazu, den Antragsteller in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Ein schützenswertes Interesse besteht auch nicht unter Berücksichtigung des Rechts auf „Gegenschlag“. Die Ausführungen zu B) und M) gelten entsprechend. Die Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragsgegners aus.

zu A)

Die Aussage zu A) führt die durch diese Äußerungen erfolgte Stimmungsmache fort. Der Durchschnittsleser entnimmt ihr im Gesamtkontext, dass der Antragsteller einen Hang zu Gewalt habe. Durch die Verknüpfung der beiden Aussagen „Man kennt ja die Geschichte von Frauen, die sich regelmäßig verprügeln lassen und trotzdem zu ihrem Peiniger zurückkehren.“ und „Reinholz ist ja zum Glück geschieden“, wird suggeriert, dass der Antragsteller zu dem Kreis der „Peiniger“ gehören könnte, wäre er nicht geschieden. Mit diesem Aussagegehalt ist die Äußerung als unwahr anzusehen. Der für die Wahrheit beweispflichtige Antragsgegner hat weder dargetan noch glaubhaft gemacht, dass die Behauptung zutrifft. Ein schützenswertes Interesse an der Aussage besteht auch unter Berücksichtigung des „Rechts auf Gegenschlag“ nicht. Die Aussage hat keine tatsächliche Grundlage, der Leser nimmt sie zudem im Gesamtkontext mit der vorher aufgestellten falschen Behauptung, der Antragsteller sei wegen Beleidigung vorbestraft, wahr. Es handelt sich um erheblich rufschädigende, ehrverletzende Aussagen, die für den Antragsteller erhebliche negative Folgen sowohl in seinem Privatleben als auch im beruflichen Kontext haben können. Der Antragsteller muss diese Äußerungen auch unter Berücksichtigung dessen, dass in der Kommunikation der Parteien, die wechselseitig Verfahren wegen beleidigender, herabsetzender Äußerungen führen, ein härterer Stil der Auseinandersetzung hinzunehmen sein kann, nicht hinnehmen. Die Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit fällt zu Lasten des Antragsgegners aus.

zu C)

Der Durchschnittsleser versteht die angegriffene Aussage dahingehend, bei dem Antragsteller handele es sich um einen regimetreuen DDR-Bürger, einen typischen „Untertan“, der nach oben buckele und nach unten trete. Einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen dieser Aussage, die am Ende des Artikels steht, und dem Titel des Artikels stellt der Leser nicht her. Er begriff die zu C) angegriffene Aussage im Sinne einer Untermauerung und Stützung der gegen den Antragsteller in den vorangegangenen Textpassagen geführten Angriffe, indem dieser nicht nur als Lügner, vorverurteilt und potentiell gewalttätig, sondern auch als schwache und angepasste Persönlichkeit. Eine konkrete Aussage des Antragstellers, die unwahr sein soll, oder ein Verhalten des Antragstellers, das diesem einen Hang zur Lüge bescheinigen könnte, lässt sich dieser Textpassage nicht entnehmen.

Die zu C) angegriffene Äußerung enthält als tatsächliche Elemente die Behauptungen, der Antragsteller habe ohne zu remonstrieren den Wehrdienst geleistet, sich politisch angepasst verhalten und sei regimetreu gewesen. Es ist im einstweiligen Verfügungsverfahren zugrundezulegen, dass dies zutrifft. Der Antragsteller hat zu der angegriffenen Aussage keinen individuellen Vortrag gehalten. Der Antragsgegner hat vorgetragen, der Antragsteller habe von Mai 1988 bis Oktober 1989 den 18-monatigen Pflichtwehrdienst geleistet. Die Aussage enthält zudem ein politisches Werturteil, indem sie den Antragsteller als „Prototyp des autoritären Charakters“ beschreibt, wobei sich der Bedeutungsgehalt dieser Aussage auch für einen politisch nicht gebildeten Leser im Gesamtkontext mit der vorstehenden Personenbeschreibung erschließt. Die angegriffene Äußerung untersteht damit insgesamt dem Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG. Die Abwägung richtet sich nach den bereits genannten Grundsätzen. Hinsichtlich der Aussage C) ist einerseits zu berücksichtigen, dass für diese im Gesamtkontext des Artikels kein konkreter und nachvollziehbarer Anlass



Antragsgegner ein schützenswertes Interesse haben, sich gegen unwahre Aussagen des Antragstellers verbal zur Wehr zu setzen. Ob eine Aussage zulässig ist oder nicht, lässt sich erst im Kontext der jeweiligen Äußerung feststellen. Eine grundsätzliche Unzulässigerklärung der Titelüberschrift, die mit dem Antrag I) begehrt wird, kann nicht verlangt werden. Daran ändert auch nicht die in der Überschrift enthaltene Textpassage „aus dem Kasseler Slum“. „Slum“ bezeichnet nach dem natürlichen Wortgebrauch ein dicht besiedeltes Stadtgebiet mit prekären Wohnverhältnissen, fehlender Infrastruktur sowie gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Benachteiligung (Duden, 2026, Stichwort „Slum“) und bringt damit im Kontext mit dem ersten Satzteil „Neue Lügen“ zunächst nur eine abschätzigste Meinung zum Ausdruck, dass sich der „Lügner“ in einer von den gesellschaftlichen Standards erheblich negativ abweichend verhalte. Im Unterschied zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren 10 O 159/26, in dem die Äußerungen „Lügen-Jörg“ und „Slumbewohner-Reinholz“ streitgegenständlich waren, stellt die mit dem Antrag I) isoliert angegriffene Überschrift des Artikels als solche keine klare Verbindung zu der Person des Antragstellers her. Vielmehr lässt sich ihr nur entnehmen, dass sich der Antragsgegner gegen ein Verhalten richtet, nämlich das Aufstellen (vermeintlicher) Lügen, und dies scharf herabsetzend kritisiert. Eine solche – auch scharfe – Kritik ist grundsätzlich von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK umfasst. Ob sie zulässig ist, kann nicht isoliert, sondern nur im Gesamtkontext der Äußerung bewertet werden. Die dabei vorzunehmende Abwägung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK mit dem durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz der Persönlichkeit des Antragstellers wird bei der Äußerung „Neue Lügen aus dem Kasseler Slum“ maßgeblich durch das Recht des Antragsgegners auf „Gegenschlag“ geprägt, d.h. ob sich der Antragsgegner damit im konkreten Kontext gegen eine unwahre und/oder rufschädigende Äußerung des Antragstellers zur Wehr setzt. Dies kann nicht isoliert anhand der Überschrift, vielmehr nur im Kontext mit der jeweiligen Äußerung bewertet werden. Der Artikel enthält neben den von dem Antragsteller mit den übrigen Anträgen angegriffenen Äußerungen auch Textpassagen, in denen der Antragsgegner unwahre oder missverständliche Äußerungen des Antragstellers richtigstellt bzw. sich gegen diese zur Wehr setzt. Bezogen auf diese Äußerungen ist der Titel zulässig. Die mit dem Antrag I) beehrte Unzulässigerklärung kommt folglich nicht in Betracht.

zu E)

Hinsichtlich des Antrags E) fehlt es bereits an einem Verfügungsgrund.

zu F)

Der Durchschnittsleser versteht die zu F) angegriffene Äußerung im Wesentlichen als Werturteil. Als tatsächliches Element enthält die angegriffene Passage aus seiner Sicht lediglich die Behauptung, dass der Antragsteller bewusst wahrheitswidrig behauptet habe, der Antragsgegner sei kürzlich wegen Volksverhetzung verurteilt worden. Dem einleitenden Satz, „Reinholz behauptet auch, daß LG Kassel habe mir verboten, ihn Lügner zu nennen“, entnimmt der Leser keine Tatsachenbehauptung, denn dieser wird durch „Das ist völliger Unsinn, seine Lügen sind ja nachweisbar.“ wieder relativiert. Im Gesamtkontext stellt der Antragsgegner damit nur den Sinn eines möglichen Verbots, den Antragsteller als „Lügner“ zu bezeichnen, in Abrede, da dessen „Lügen ... ja nachweisbar“ seien. Die Behauptung, der Antragsteller habe bewusst wahrheitswidrig behauptet, der Antragsgegner sei kürzlich wegen Volksverhetzung verurteilt worden, ist nicht erweislich wahr. Es ist unstrittig, dass der Antragsgegner wegen Volksverhetzung verurteilt wurde. Darin liegt aus der Sicht des Lesers die wesentliche Bedeutung der Aussage. Er misst dem Wort „kürzlich“ in dem angegriffenen Kontext keine Bedeutung zu. Die angegriffene Aussage ist mit dem Sinngehalt, den ihr der Leser bemisst, folglich unwahr. Die angegriffene Äußerung untersteht dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK. Im Rahmen der Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit ist zu berücksichtigen, dass die Äußerung des Antragstellers, der Antragsgegner sei wegen Volksverhetzung verurteilt worden, den Antragsgegner ungeachtet der Wahrheit ihres tatsächlichen Kerns ihrerseits in seinem durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK

geschützten Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs beeinträchtigt. Es ist schon fraglich, ob an der Berichterstattung über die Straftat des Antragsgegners als einer Privatperson überhaupt ein Informationsinteresse besteht. Jedenfalls verliert das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über eine Straftat mit zunehmendem Zeitablauf an Gewicht, während das Resozialisierungsinteresse und das Interesse, ein möglichst unbeeinträchtigtes Privatleben zu führen, zunimmt (vgl. BVerfG, AfP 2020, 307, 309 Rdn. 19). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass mit zunehmendem Zeitablauf auch das Interesse der Öffentlichkeit an der Straftat abnimmt und dies das mit einem Rechtsbruch verbundene Unwerturteil in den Augen der Öffentlichkeit milder erscheinen lassen kann. Je länger eine Straftat zurückliegt, umso weniger Gewicht wird die Öffentlichkeit ihr beimessen. Der Antragsgegner kann daher ein berechtigtes Interesse daran haben, auf unrichtige Angaben über das Datum seiner Verurteilung aufmerksam zu machen. Dass er dabei der Aussage des Antragstellers einen anderen Bedeutungsgehalt beimisst als der Leser, ist vor dem Hintergrund seiner persönlichen Betroffenheit und der Schwere des Vorwurfs, die Straftat der Volksverhetzung begangen zu haben, zu sehen. Dem Interesse des Antragsgegners an der „Richtigstellung“ einer nur vermeintlich falschen Aussage des Antragstellers ist deshalb ein großes Gewicht beizumessen. Bei Abwägung des Rechts beider Parteien auf Schutz ihrer Persönlichkeit und ihres guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK und der Meinungsfreiheit des Antragsgegners aus Art. 5 Abs. 1 GG ist deshalb dem Schutz des Antragsgegners trotz der Wahrheit des tatsächlichen Kerns der Aussage der Vorrang einzuräumen. Die Aussage ist nach alledem in dem angegriffenen Kontext zulässig.

zu G)

Die Aussage zu G) versteht der Leser im Gesamtkontext dahingehend, dass der Antragsteller wahrheitswidrig leugne, den vorstehenden Satz geschrieben zu haben, und da ihm das OLG schon die Aussage „Nazi“ verboten habe, er mit einer Ordnungsstrafe rechnen müsse. Es handelt sich um eine von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckte Meinungsäußerung. Der Leser erkennt, dass sich die Aussagen eine Rechtsauffassung des Antragsgegners zum Ausdruck bringen, der als Laie der Auffassung ist, dass die zitierte Aussage gegen ein gerichtliches Verbot verstoße. In Ermangelung näherer Angaben zu dem Inhalt des Gerichtsverfahrens und dem Kontext der zitierten Aussage lässt sich dies aus der Sicht des Lesers jedoch nicht überprüfen oder nachvollziehen. Er versteht die Aussage daher als Meinung. Allerdings beinhaltet die Aussage eine dem Beweis zugänglich Behauptung, der Antragsgegner habe den zitierten Satz geschrieben und leugne dies. Diese Behauptung ist nicht erweislich wahr. Es ist unklar, ob der Antragsgegner den Satz geschrieben hat und ob er dies leugnet oder nicht. Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Tatsachengehalt der Äußerung gering ist. Der Leser misst der Richtigkeit der tatsächlichen Behauptung keine Bedeutung bei. Er reduziert die Aussage auf eine Rechtsauffassung des Antragsgegners über die Rechtsfolgen eines Verfahrens beim „OLG“. Die Aussage hat keinen erheblich ehrverletzenden Inhalt. Sie bringt im Wesentlichen nur die Rechtsauffassung des Antragsgegners zu einem Verfahren zum Ausdruck. Bei Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegt das Recht auf Meinungsfreiheit.

zu H)

Die zu H) angegriffene Aussage versteht der Rezipient ebenfalls als Rechtsauffassung des Antragsgegners. Die Hintergründe des angesprochenen Verfahrens bleiben im Dunklen. Der Verkehr erkennt, dass zwischen den Parteien Streit über die Interpretation eines Urteils des Amtsgerichts Kassel besteht. Als tatsächliches Element beinhaltet die angegriffene Aussage die Behauptung, der Antragsteller sei wegen Verleumdung eines Richters als „kriminell“ verurteilt worden. Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass auch in dem zu H) angegriffenen Kontext kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Information über eine etwaige Straftat und mögliche Verurteilung des Antragsgegners besteht. An der Berichterstattung über Straftaten gegen Organe der Rechtspflege kann zwar ein berechtigtes

Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehen. Es kann offenbleiben, ob dies auch Straftaten gegen die Ehre gemäß §§ 185, 186 StGB betrifft. Denn die angegriffene Aussage ist so pauschal gehalten, dass sie ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht befriedigen kann. Im Rahmen der Abwägung ist zudem zu beachten, dass der betreffende Richter namentlich genannt wird, und die Aussage folglich auch sein Persönlichkeitsrecht berührt. Die angegriffene Aussage, der Antragsgegner sei wegen Verleumdung des Richters als „kriminell“ verurteilt worden, ist geeignet, den Richter in ein schlechtes Licht zu rücken, da zumindest in Betracht kommt, dass einige Leser die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die Verleumdung nicht vollständig unberechtigt gewesen sein könnte, ohne aufgrund der Pauschalität der Angaben dies widerlegen zu können. Der Richter wird in dem Artikel namentlich genannt und ist im Zusammenhang mit dem ebenfalls angegebenen Gericht zumindest für einen Teil der Leserschaft erkennbar oder zumindest recherchierbar. Die Angaben bedeuten einen erheblichen Eingriff in sein durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG geschütztes Persönlichkeitsrecht und beeinträchtigen zudem das durch § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 f. StGB (vgl. BGH, 24.02.2026 – VI ZR 416/23, Rdn. 63) geschützte Ansehen des Gerichtes und des Staates. Ein schützenswertes Interesse an der angegriffenen Aussage besteht nicht. Sie ist allein darauf gerichtet, die Sensationslust der Öffentlichkeit zu wecken, um Stimmung gegen den Antragsteller zu machen. Bei Abwägung des durch die genannten Rechte und Interessen verstärkten Rechts des Antragstellers auf Schutz der Persönlichkeit und des guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegt nach alledem der Schutz des Antragstellers.

zu D)

Die angegriffene Aussage auf der Eingangsseite des Blogs des Antragsgegners stellt eine ehrverletzende, rufschädigende Meinungsäußerung dar, an der kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit oder sachliches Interesse des Antragsgegners besteht. Bei Abwägung des durch die genannten Rechte und Interessen verstärkten Rechts des Antragstellers auf Schutz der Persönlichkeit und des guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegt nach alledem der Schutz des Antragstellers.

4) Die einstweilige Verfügung ist im tenorierten Umfang zur Sicherung der Rechte des Antragstellers erforderlich. Ein genügender Schutz des Antragstellers wird aus den bereits genannten Gründen insbesondere nicht durch bereits bestehende Titel bewirkt.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I ZPO. Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 63 II, 39 ff., 53 I Nr. 1 GKG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese einstweilige Verfügung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, einzulegen. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Soweit der Antrag zurückgewiesen wurde, kann diese Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, oder dem Oberlandesgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Sie kann nur durch eine Rechtsanwältin oder

einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Prof. Dr. Dreyer  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Dr. Papadopoulos  
Richter

Humburg  
Richterin am Landgericht

AUSGEFERTIGT  
Kassel, den 17. April 2026

Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Landgerichts

